Expl. AFU
13-7120

KANTON ST.GALLEN

GEMEINDE WARTAU

GEMEINDE WALENSTADT

GEMEINDE SEVELEN

Amt für Umwelt und Energie
Kanton St.Gallen
-2183
Hydrogeologisches Register

Quellen der Alpkorporation Palfris

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNGEN

P 1 MÜRLI
P 2 VORDER PALFRIS

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Geltungsbereich ... 1
Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele ... 1
Art. 3 Wegleitung des Bundes ... 1
Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften ... 1
Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität ... 2
Art. 6 Informationspflicht ... 2

2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen
Art. 7 Grundsatz ... 2

2.1 Bestimmungen für die Zone S3
Art. 8 Allgemeine Beschränkungen ... 2
Art. 9 Bauten und Anlagen ... 3
Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ... 3
Art. 11 Schmutzwasserleitungen ... 3
Art. 12 Verkehrsanlagen ... 3
Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen ... 4
Art. 14 Geländeveränderungen und Materialentnahmen ... 4
Art. 15 Deponien und Ablagerungen ... 4
Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung ... 4
Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel ... 4

2.2 Bestimmungen für die Zone S2
Art. 18 Allgemeine Beschränkungen ... 5
Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung ... 5
Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel ... 5

2.3 Bestimmungen für die Zone S1
Art. 21 Allgemeine Beschränkungen ... 5
Art. 22 Zutritt ... 6

3. Schlussbestimmungen
Art. 23 Verfügungen ... 6
Art. 24 Ausnahmebewilligungen ... 6
Art. 25 Anmerkung im Grundbuch ... 6
Art. 26 Strafbestimmungen ... 6
Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts ... 7
Art. 28 Vollzugsbeginn ... 7

Beilage zum Schutzzonenreglement

Beilage 1: Auszüge aus eidgenössischen Erlassen

Beilage 2: Auszüge aus kantonalen Erlassen

Beilage 3: Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter

Beilage 4: Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlassen der Gemeinderat Wartau, der Gemeinderat Walenstadt und der Gemeinderat Sevelen als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quellwasserfassungen:

P 1	Mürli	Koordinaten: 749'190/ 219'020
P 2	Vorder Palfris	Koordinaten: 750'030/ 217'940

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans der Grundwasserschutzzonen für die Quellen der Alpkorporation Palfris (Dr. M. Kobel + Partner AG, Sargans, Massstab 1:5'000), vom Gemeinderat Wartau erlassen am 5. Oktober 1994, vom Gemeinderat Walenstadt erlassen am 11. November 1994 und vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 7. November 1994.

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinden Wartau, Walenstadt und Sevelen sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele[1]

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)[2] gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

1 vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV
2 vgl. Beilage 3: Bst. a

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität[3]

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung[4] und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)[5].

Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung[4] an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch[6] nicht erfüllt sind;
b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung[5] nicht erfüllt sind; oder
c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung[4], die Gewässerschutzverordnung[5] oder die Altlastenverordnung[7] numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf den betroffenen Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1 Bestimmungen für die Zone S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr[8] für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

3 vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV
4 vgl. Beilage 1.8: Bst. a
5 vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV
6 vgl. Beilage 3: Bst. b
7 vgl. Beilage 1.8: Bst. b
8 vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 GSchV

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien[9] massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien[10] zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen[11] zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht[12].

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften[13] entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die Bauverwaltung der Gemeinde Wartau sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet"[14] zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit dichtem Belag und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.[14a]

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichtem Belag, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.[14a]

9 vgl. Beilage 3: Bst. c
10 vgl. Beilage 3: Bst. d
11 vgl. Beilage 3: Bst. e
12 vgl. Beilage 1.1: Art. 22 GSchG;
Beilage 1.2: Art. 32 Abs. 2 Bst. i und j, Art. 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. g, h und i GSchV
13 vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG;
Beilage 3: Bst. f
14 gemäss Beilage 1.8: Bst. c
14a vgl. Beilage 3: Bst. l

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien[15] zu erstellen und zu betreiben.

Güllenbehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die Bauämter der politischen Gemeinden Wartau, Walenstadt und Sevelen sorgen für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14 Geländeveränderungen und Materialentnahmen

Geländeveränderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt[16].

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien[17] und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern[17a] ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien[18] und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

In der Zeit von Oktober bis März darf keine Gülle ausgebracht werden.

Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen[19] sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

15 vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG;
Beilage 3: Bst. g
16 vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG
17 vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1 TVA
17a vgl. Beilage 1.6a: Anhang 5 Ziff. 11 VTNP
18 vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 ChemRRV;
Beilage 1.8: Bst. d;
Beilage 3: Bst. h
19 vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.5 ChemRRV;
Beilage 1.7: Art. 25 WaV;
Beilage 1.8: Bst. e;
Beilage 3: Bst. i

Es sind nur Einzelstockbehandlungen mit Blattherbiziden zulässig.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen[20] zu treffen.

2.2 Bestimmungen für die Zone S2

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht[21].

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht[22] und den ergänzenden Richtlinien[23].

Ackerbau ist nicht zulässig.

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (z.B. Gülle) ist nicht gestattet.

Durch geeignete Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Grasnarbe möglichst geschlossen bleibt. Weidbrunnen sind nicht zulässig.

Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richten sich nach dem Bundesrecht[24].

2.3 Bestimmungen für die Zone S1

Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht[25].

20 vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV
21 vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 GSchV
22 vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV
23 vgl. Beilage 3: Bst. h
24 vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV;
Beilage 1.7: Art. 25 WaV;
Beilage 3: Bst. i
25 vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV;
Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV

Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

3. Schlussbestimmungen

Art. 23 Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist[26].

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 24 Ausnahmebewilligungen

Die zuständige Stelle des Kantons[27] kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen[26], wenn:

a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
b. der Ausnahmebewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
d. der Ausnahmebewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 25 Anmerkung im Grundbuch

Der Gemeinderat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken[28].

Art. 26 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes[29] und des Umweltschutzgesetzes[30] bestraft.

26 vgl. Beilage 2.1: Art. 34 GSchVG
27 vgl. Beilage 2.2: Art. 2 GSchVV (Amt für Umwelt und Energie)
28 Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung vom 14. Dezember 1945 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11)
29 vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG
30 vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Schutzzonenreglement, vom Gemeinderat Wartau erlassen am 5. Oktober 1994, vom Gemeinderat Walenstadt erlassen am 11. November 1994 und vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 7. November 1994, wird aufgehoben.

Art. 28 Vollzugsbeginn

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am - 3. Sep. 2013

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

GEMEINDERAT WARTAU SG

Öffentliche Auflage vom 25. Sep. 2013 bis 24. Okt. 2013

Vom Gemeinderat Walenstadt erlassen am 19. Sept. 2013

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

GEMEINDERAT WALENSTADT

Öffentliche Auflage vom 25. Sep. 2013 bis 24. Okt. 2013

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 16. SEP. 2013

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Öffentliche Auflage vom 25. Sep. 2013 bis 24. Okt. 2013

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 18. DEZ. 2013

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umwelt und Energie:

KANTON ST.GALLEN · BAUDEPARTEMENT ·